



Bern: Das bernische Parlamentsrecht ist ein Gebiet der kantonalen Gesetzgebung mit mehreren "Baustellen"

1. Projekt Grosser Rat mit 160 Mitgliedern und Wahlreform

Der bernische Grosse Rat zählt seit 1953 200 Mitglieder. Einzig der Kanton Aargau hat ein zahlenmässig gleich grosses Parlament¹. Alle anderen Kantonsparlamente sind kleiner. Mehrere Kantone haben ihre Parlamente in den letzten Jahren verkleinert (VD, LU) oder werden dies möglicherweise tun.

Seit 1921 wird der Grosse Rat nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt. Dieses Verfahren wurde 1980/81 einer Wahlkreisreform unterzogen. Die heutige Lösung hat folgendes Aussehen: Ordentliche Wahlkreise sind die 26 Amtsbezirke. Der grösste Amtsbezirk Bern ist in zwei Wahlkreise aufgeteilt. Kleinere Wahlkreise sind zu Wahlkreisverbänden zusammen geschlossen worden. Mit den Wahlkreisverbänden sollen die Minderheiten in den Wahlkreisen eine angemessene Vertretung ermöglicht werden.

Im Januar 1999 bekundete der Grosse Rat seinen Willen, die Zahl seiner Mitglieder auf 160 zu reduzieren. Überdies beauftragte er den Regierungsrat zu prüfen, wie das Wahlverfahren verbessert werden kann. Eine Expertengruppe prüfte daraufhin drei Wahlsystemmodelle. In zwei Modellen werden die heute bestehenden Wahlkreisverbände in Wahlkreise umgewandelt. Diese Modelle unterscheiden sich in der Zahl der Wahlkreise (9 oder 14).

Der Regierungsrat entschied sich, dem Grossen Rat in einer Änderung der Verfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte folgendes Modell vorzulegen: Das Parlament soll von 200 auf 160 Mitglieder verkleinert, das Kantonsgebiet in 14 Wahlkreise eingeteilt und die heutigen Wahlkreisverbände in normale Wahlkreise umgewandelt werden. Unangetastet bleiben die Strukturen der Amtsbezirke. Die Verteilung der Mandate erfolgt auf Grund der Wohnbevölkerung direkt an die Wahlkreise. Dem Berner Jura werden die bisherigen 12 Mandate garantiert. Die Sitzverteilung erfolgt auf Grund der Parteistimmen in den Wahlkreisen. Es gibt eine Sitzgarantie für die Amtsbezirke.

Die Vorlage aus Verfassungsänderung und Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte wird zur Zeit vom Grossen Rat

beraten. Die Kommission hat sich grundsätzlich für eine Verkleinerung des Parlamentes ausgesprochen. Die Revision soll noch dieses Jahr vom Grossen Rat verabschiedet werden. Die Verkleinerung wird erstmals bei den Wahlen 2006 wirksam, wenn Parlament und Stimmberechtigte ihr zustimmen. Eine Verkleinerung des Grossen Rates wird eine Revision der Grossratsgesetzgebung zur Folge haben. Zu prüfen sind die Quoren, Kommissionsgrössen und Mindestmitgliederzahlen für die Bildung von Fraktionen.

2. Projekt NEF 2000. Einsetzung einer Umsetzungskommission NEF des Grossen Rates

Der Kanton Bern entschied sich in den 90-er Jahren für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Im Mai 1994 startete der Regierungsrat mit dem Projekt "Neue Verwaltungsführung NEF 2000 (NEF 2000)". Sieben, später zwölf Pilotprojekte wurden erprobt. Im September 2000 gab der Grosse Rat grünes Licht zur breiten Einführung von NEF 2000. Gleichzeitig bewilligte er für die Umsetzung einen Verpflichtungskredit von 4,4 Mio. Franken². Bereits im Juni 2000 hatte er 14,5 Mio. Franken für den Ausbau seiner Informatiklösung und den Aufbau eines integrierten Finanzinformationssystems (FIS) bewilligt, das auch die IT-Grundlage für die Einführung von NEF bildet. Im Januar 2001 lag ein Entwurf des Gesetzes über Finanzen und Leistungen vor. Das Gesetz ist die gesetzliche Grundlage für die breite Einführung von NEF 2000³. Der Grosse Rat setzte in der Novembersession 2000 eine 23-köpfige Kommission ein, die als grossrätliches Organ an der Umsetzung und Einführung von NEF mitwirkt. Die Kommission löst das Begleitgremium NEF 2000 ab. Ein Gremium, das vorher die Projektarbeiten subsidiär zu den Aufsichtskommissionen begleitet hatte. Die Umsetzungskommission hat vier Kernaufgaben. Sie ist vorbereitendes Organ in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit NEF, die in die alleinige Zuständigkeit des Grossen Rates fallen (z.B. Definition der Oberaufsicht, Binnenorganisation, Dienste und Ressourcen des Parlamentes), vorberatendes Organ für die Erlasse, Berichte und Kreditgeschäfte des Regierungsrates, Konsultativorgan in allen Angelegenheiten, die eine Mitwirkung des

Grossen Rates erfordern, sowie Projektauf-sichtsorgan, welches die Einhaltung der Beschlüsse und Anliegen des Grossen Rates bei der Umsetzung und breiteren Einführung von NEF sicherstellt. Mit der Einsetzung dieser Kommission hat der Grosse Rat dokumentiert, dass er der anstehenden Projektphase eine besondere Wichtigkeit beimisst. Die Umsetzungskommission wird sich in ihrem ersten Jahr prioritär mit dem Gesetz über Finanzen und Leistungen sowie ihrer Stellung und Organisation unter NEF befassen müssen.

3. Teilrevision Grossratsgesetzgebung

Im Moment findet das Vorverfahren über eine Teilrevision der Grossratsgesetzgebung statt. Die vorgeschlagene Revision ist keine grundsätzliche Parlamentsreform. Sie zielt vielmehr auf punktuelle Verbesserungen der Grossrätstätigkeit. Es geht dabei unter anderem um eine stärkere Mitwirkung des Grossen Rates in der Aussenpolitik, eine bessere Steuerung der Sessionen und Sitzungen durch eine an sachlichen und zeitlichen Prioritäten orientierte Traktandenliste und Beratungsweise, eine Attraktivierung der Fragestunde, einen Garantiesitz für die französischsprachige Minderheit des Grossen Rates auch im zweiten Geschäftsleitungsorgan des Grossen Rates und eine Erhöhung der Transparenz durch die Ausweitung des Namensaufrufes. Mit der Vorlage werden verschiedene Berichterstattungsaufträge erfüllt: Überprüfung der Entschädigungen, Verbesserung der Dokumentation, verwaltungsunabhängiges Ratssekretariat, Vereinfachung des Verfahrens bei Petitionen, Eingaben und aufsichtsrechtlichen Anzeigen, Sanktionsmassnahmen usw.

Christian Wissmann, Sekretär des Grossen Rates des Kantons Bern
e-mail: christian.wissmann@sta.be.ch

¹ Der Aargauer Regierungsrat hat dem grossen Rat am 6. Dezember 2000 eine Botschaft zukommen lassen, worin er eine Verkleinerung des Parlamentes auf 120 eventuell 160 Mitglieder fordert.

² Der Kanton Bern informierte in Parlament, Parlamento, November 2000 – Nummer 3, S. 30 f. über diesen Entscheid.

³ In der vorliegenden Nummer von Parlament, Parlamento ist ein informativer Artikel über dieses Gesetz.